

# Stadt Flensburg Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321)

## Zeichenerklärung

### 1. Planfestsetzungen

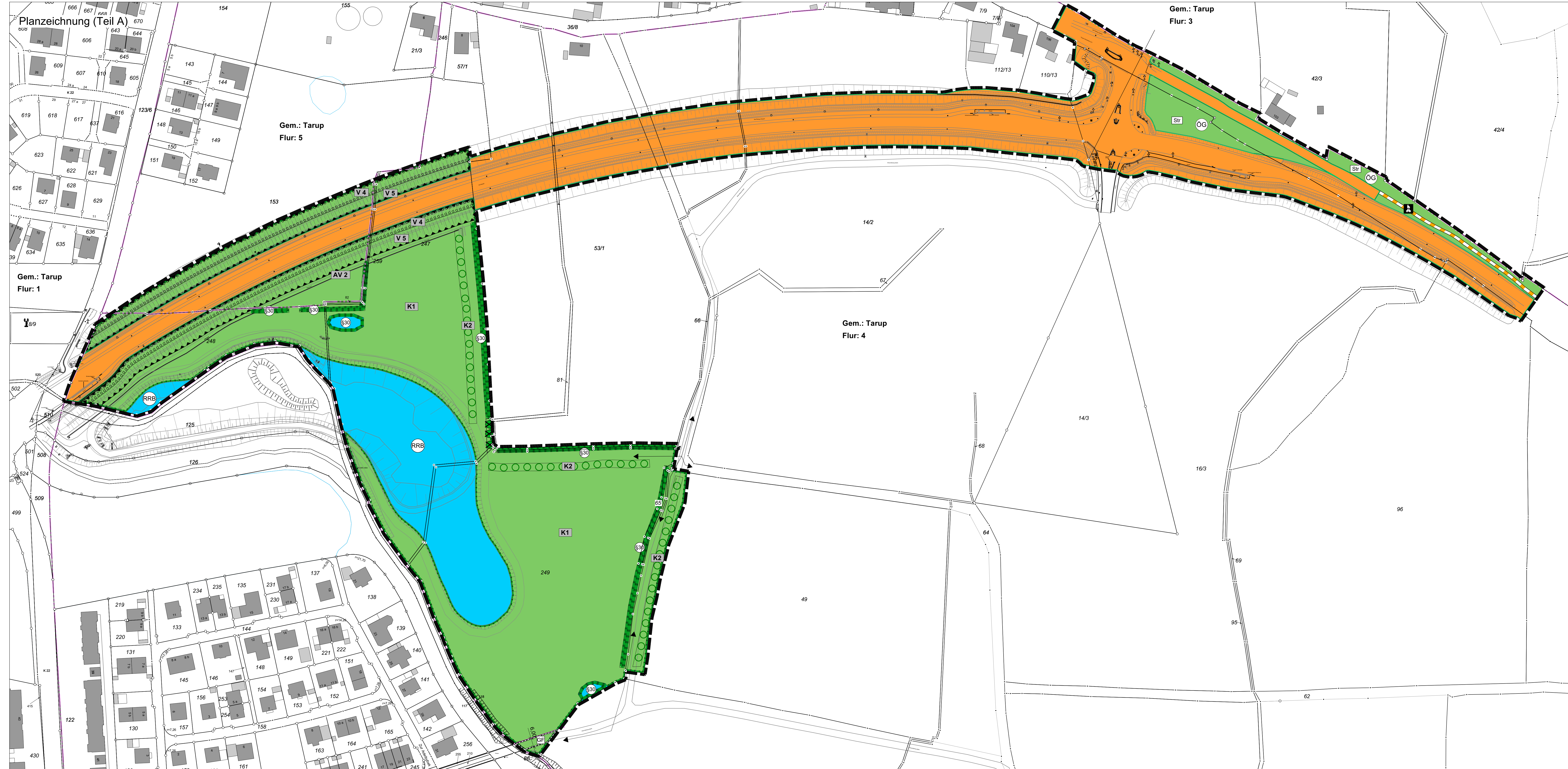
- Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen
  - Strassenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
  - Straßenbegleitgrün
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Wasserflächen
  - Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
  - Maßnahmen siehe Text (Teil B) Nr. 1.
  - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzen: Knicks
  - Künftige fortfallende Knicks
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Gehrecht und Fahrrecht für Fahrradfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Bewirtschaftler zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Umgrünung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Gem. Tarup Flur: 4
- Flurgrenze, Gemarkung und Flurnummer
- vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
- Höhenlinien
- Wälle
- innere Aufteilung von Verkehrsflächen
- Fußwegverbindung

### 3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Gesetzlich geschütztes Biotop: Knick
- Gesetzlich geschütztes Biotop: Kleingewässer



## Text (Teil B)

### 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

#### Kompensationsmaßnahmen

- K 1 Extensivgrünland und Saumstreifen**  
Entwicklung von Extensivgrünland durch Beweidung oder Mahd. Entwicklung von krautigen Saumstreifen angrenzend an Kleingewässer und Knick. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig. Die Anlage von Wirtschaftswä- bzw. Wanderwegen ist zulässig.
- K 2 Knick**  
Im Plangebiet sind Knicks auf einer Länge von insgesamt 368 m herzustellen. Dazu ist ein 1,0 m hoher Erdwall mit einer Fußbreite von 3,5 m herzustellen. Die Bepflanzung erfolgt diehnhg mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen im Pflanzzustand von 1,0 m in der Reihe. Die Knicks sind dauerhaft zu erhalten.
- K 3 Bäume**  
Nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens sind 10 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Einzelbäume (HS, SU 16/18 cm) mit einem Mindestalter von 10 m zum Rand des Beckens zu pflanzen. Die Pflanzung der Bäume kann in Gruppen erfolgen. Entlang des Ufers der Adelsbyek sind 34 Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) als Heister (D x H = 150/200 cm hoch) bzw. Stammboche (SU 12/14) als einreihige Pflanzung im Abstand von jeweils 3 m zur Einbindung des Fließgewässers in die Landschaft. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

#### Vermeldungsmaßnahmen

- V 4 Gehölzfläche**  
Die Nordseiten der Lärmschutzwälle sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen mit 70% Anteil an Sträuchern und 30% Anteil an Heister zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Das Pflanzraster beträgt 1,5 x 1,5 m.
- V 5 Magerrasen**  
Die Südsseiten der Lärmschutzwälle sind durch den Verzicht auf Oberbodenauflauf und das Einbringen von Sand abzumagen und mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

#### V 8 Banketten

Die Bankette ist mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Böschungen außerhalb der Seitenstreifen und Mulden sind in den dargestellten Bereichen mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

#### V 7 Naturnahe Gestaltung RRB

Das Regenwasserhaltebecken ist naturnah zu entwickeln und dauerhaft erhalten. Die Böschungen sind nach auszuland mit einer Rebebochungsanzucht von 1,3 bis 1,5 anzulegen. Die Ufer weisen einem naturnahen, geschwungenen und unvertreten Verlauf auf und sind mit einer einheimischen Standortangepassten Laubbäume zu bepflanzen. Es sind sowohl Flach- als auch Tiefwasserbereiche anzulegen (min. 0,8 m Wassertiefe).

#### Artenschutzrechtliche Maßnahmen

**AV 1 Amphibienschutzzaun**  
Errichtung eines dauerhaften Amphibienschutzzaunes am südlichen Rand des Straßenbauvorhabens zwischen Bau- km 1 + 447 und 1 + 750 direkt angrenzend an die Straßenverkehrsfläche. Grundsätzlich ist der Zaun vor Beginn der Erdarbeiten fertig zu stellen.

#### AV 2 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für den Kammmolch (AV 2)

Das vom Kammmolch besiedelte Kleingewässer Kni. der umgebenen Gehölzstrukturen und Ruderalflur (Flst. 142/2, Flur 4, Gem. Tarup) ist vor Beeinträchtigungen und Zerstörung durch die Rückbauarbeiten der Lärmschutzwälle zu schützen. Der Lebensraum ist mit einem min. 2 m hohen Blotpschutzzaun und einem mobilen Amphibienschutzzaun während der Bauphase abzugrenzen.

**AV 3 Bauzeitenregelung für den Rückbau von Lärmschutzwällen (AV 3)**  
Gehölzbesetzungen zum Rückbau der Lärmschutzwälle sind nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.29.02. des darauffolgenden Jahres durchzuführen. Die südlich der K8 liegenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht während der Brutzeit der Offenlandvögel (01.03.-15.08.) als Baustraßen und Lagerflächen genutzt werden.

#### Artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

**AA 4 Fortpflanzungsstätten für den Kiebitz**  
Für den Kiebitz sind als GEF-Maßnahmen auf 5 ha auf Teilen des Flurstücks 209 der Flur 4 Gemarkung Tarup, Stadt Flensburg durch Abzäumen die extensiven Grünlandflächen herzustellen und zu sichern.

#### AA 5 Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche

Für die Feldlerche sind als CEP-Maßnahme im Okultoko Preetwät (02) 5.332 Ökopurite auszubuchen.

#### Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

**K 6 Extensivgrünland (Weeselersee Gehölz)**  
Im „Weeselersee Gehölz“ (Flurstück 9, Flur 49, Gemarkung Flensburg-P) ist eine 36.000 m<sup>2</sup> große Fläche in extensives Feuchtwiesenland umzuwandeln. Die Fläche ist dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.

**K 7 Entwicklung von Feldgehölzen (Weeselersee Gehölz)**  
Im „Weeselersee Gehölz“ (Flurstück 9, Flur 49, Gemarkung Flensburg-P) sind zwei Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 4.830m<sup>2</sup> anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**K 8 Anlage eines Knicks (Scherrebektal)**  
Im „Scherrebektal“ Flurstücke 48, 92 und 91, Flur 40, Gemarkung Flensburg-F) ist ein Knick auf einer Länge von 260 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

### 2. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der Umgrünungen der mit S gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist entlang der Straße K 8 ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,20 m über Fahrbahnoberkante anzulegen. Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubboden aus dem Straßenbau durchzuführen. Die Wälle sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu modellieren.

**3. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Die Fläche GF ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewirtschaftler der landwirtschaftlichen Flächen am Schneewege Weg zu belasten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Belags- der Gemeinde aus dieser Fläche einen 4,5 m breiten allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. (Bei der Begründung eines Gehrechtes können geringfügige Abweichungen von der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche GF bis zu einem Maß von 3,0 m zugelassen werden.)

## Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Flensburg, den \_\_\_\_\_

### Katasteramt / ÖvVi

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Ratversammlung vom \_\_\_\_\_ Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Hinweis in den Flensburger Tageszeitungen am \_\_\_\_\_ und Bereitstellung im Internet ab dem \_\_\_\_\_ erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am \_\_\_\_\_ durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während der Dienstzeit öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am \_\_\_\_\_ / Hinweis in den Flensburger Tageszeitungen am \_\_\_\_\_ und Bereitstellung im Internet ab dem \_\_\_\_\_ bekannt gemacht worden.

Die Ratversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am \_\_\_\_\_ von der Ratversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Flensburg, den \_\_\_\_\_

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums.  
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Flensburg, den \_\_\_\_\_

### Überbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsnachfolge des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

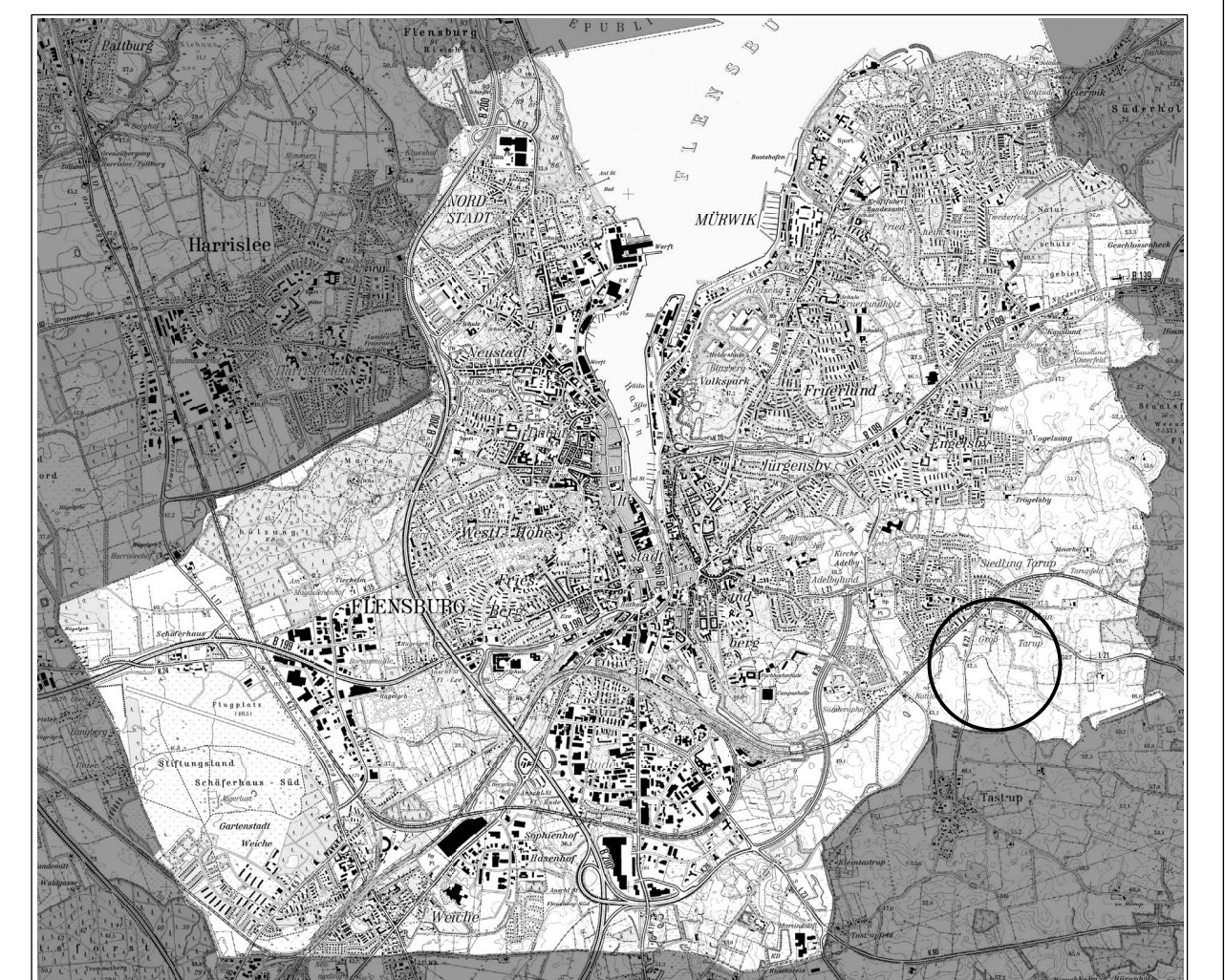
Flensburg, den \_\_\_\_\_

## Das Plangebiet liegt zwischen:

- im Norden: Tarup-Dorf
- im Osten: der Landesstraße 21, direkt südlich vom Ortsteil Klein Tarup.
- im Süden: der Adelsbyek
- im Westen: dem Trastrupweg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratversammlung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Satzung der Stadt Flensburg über den Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321)



Es gilt die BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

